

# Diözesan- und Pastoralräte in Deutschland || eine Bestandsaufnahme<sup>1</sup>

Von Heike Künzel, Münster

Diözesanräte gibt es in Deutschland seit etwa 150 Jahren. 1998 wurden 150 Jahre Deutsche Katholikentage gefeiert. Die ersten Katholikentage waren Treffen von engagierten Katholiken, Laien und Klerikern, die die katholische Vereins- und Verbändearbeit in Deutschland koordinieren wollten. Die Koordination fand zuerst auf nationaler und dann auch auf diözesaner Ebene statt. Die diözesanen Entwicklungen sind je nach Diözese unterschiedlich verlaufen. Diözesanräte gibt es heute in allen Diözesen, außer der Erzdiözese Hamburg.

Neben dem Diözesanrat existiert in 17 Diözesen auch ein Pastoralrat. Beide Räte befassen sich vielfach mit ein und demselben Themenkreis und sind ähnlich zusammengesetzt.

## *I. Unversalkirchliche Grundlagen: das Zweite Vatikanische Konzil*

Wie vieles in den letzten 40 Jahren sind auch die Diözesan- und Pastoralräte unversalkirchlich auf das Zweite Vatikanische Konzil zurück zu führen.

### *1. Der Diözesanrat*

Jeder deutsche Diözesanrat beruft sich in seiner Satzung auf Nr. 26 des Laiendekrets *Apostolicam Actuositatem*.<sup>2</sup> Es fordert, dass es »Räte« geben soll, die wo immer Kleriker und Ordensleute mit Laien zusammenarbeiten, die apostolische Arbeit der Kirche im Hinblick auf die Verkündigung und Heiligung unterstützen. Diese Räte können auch der Koordination der Arbeit der verschiedenen Vereinigungen und Werke dienen.

Die vom Laiendekret geforderten Räte sollen dort eingerichtet werden, wo es möglich ist. Sie sind nicht verpflichtend vorgeschrieben. Dem Konzilstext ist nicht

<sup>1</sup> Erweiterte und um Fußnoten ergänzte Fassung eines Vortrags, der vor den Vertretern der Diözesanräte im Zentralkomitee der deutschen Katholiken am 13. 02. 2004 in Stuttgart Hohenheim gehalten wurde. Der Vortragsstil wurde beibehalten.

<sup>2</sup> AA 26: »*In dioecesisibus, in quantum fieri potest, habeantur consilia quae operam apostolicam Ecclesiae, sive in campo evangelizationis et sanctificationis sive in campo caritativo, sociali et aliis, adiuvent, cooperantibus convenienter clericis et religiosis cum laicis. Haec consilia poterunt variarum laicorum consociationum et inceptorum mutuae coordinationi inservire, salva uniuscuiusque indole propria et autonomia.*

*Huiusmodi consilia habeantur, si fieri potest, etiam in ambitu paroeciali vel interparoeciali, interdioecetano, necnon in ordine nationali vel internationali.*«

zu entnehmen, wer diese Räte einrichten soll. Ebenso bleibt unbestimmt, wer Mitglied in diesen Räten sein soll, wie diese Mitglieder bestimmt werden sollen, oder wer den Vorsitz innehaben soll. Vom Diözesanbischof<sup>3</sup> ist nicht die Rede.

## 2. Der Pastoralrat

Die Pastoralräte haben ihre konziliare Grundlage im Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe, *Christus Dominus* Nr. 27.

Das Zweite Vatikanische Konzil wünscht ein *consilium pastorale*, einen Pastoralrat.<sup>4</sup> Er soll auf diözesaner Ebene eingerichtet werden, was dazu führte, dass der Pastoralrat auch als Diözesanpastoralrat bezeichnet wird. Auch der Pastoralrat ist fakultativ: Sofern es möglich ist, soll er eingerichtet werden. Mitglieder sollen besonders ausgewählte Kleriker, Ordensleute und Laien sein. Es bleibt unbestimmt, wer die Mitglieder bestimmen soll. Die Stellung des Bischofs ist klar definiert: Er soll den Vorsitz übernehmen. Der Pastoralrat soll alle Seelsorgeangelegenheiten auf der diözesanen Ebene beraten. Eine Entscheidungskompetenz sieht das Konzil für den Pastoralrat nicht vor.

Dem Bischof kommt allein durch die Vorsitzfunktion schon eine herausgehobene Stellung zu. Sie wird dadurch verstärkt, dass der Bischof entscheidet, ob ein Pastoralrat eingerichtet wird oder nicht. Außerdem ist der Bischof derjenige, dem die Arbeit des Pastoralrates dient: Der Bischof wird in den Seelsorgeangelegenheiten in der Diözese beraten.

## 3. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Vorgaben des Konzils zum Diözesanrat und zum Pastoralrat unterschiedlich sind. Für den Pastoralrat werden viele Punkte angesprochen, die beim Diözesanrat ungeregelt bleiben. Die den beiden Räten zugewiesenen Aufgaben lassen erkennen, dass das Konzil zwei verschiedene Gremien vorgesehen hatte.

# II. Ausgestaltung der konziliaren Vorgaben in Deutschland

Die Umsetzung der konziliaren Vorgaben musste in den Diözesen erfolgen. Die Diözesen konnten bei der Umsetzung auf Vorschläge der Bischofskonferenz und der Würzburger Synode zurückgreifen. Bei den Empfehlungen bzw. Vorschlägen der Bischofskonferenz und den Beschlüssen der Würzburger Synode handelt es sich immer um Modelle. Sie wurden nicht unmittelbar für die Diözesen geltendes Recht. Nichts desto trotz lohnt es, die Modelle der Bischofskonferenz von 1967 und die Be-

<sup>3</sup> Der Diözesanbischof wird im Folgenden Text kurz mit Bischof bezeichnet.

<sup>4</sup> CD 27 V: »*Valde optandum est ut in unaquaque dioecesi peculiare instituaturs Consilium pastorale, cui Episcopus dioecesanus ipse praesit et in quo clerici, religiosi et laici, specialiter delecti, partes habeant. Huius Consilii erit, ea quae ad pastoralia opera spectant investigare, perpendere atque de eis practicas expromere conclusiones.*«

schlüsse der Würzburger Synode anzusehen, da diese Formulierungsvorschläge vielfach Eingang in die diözesanen Satzungen gefunden haben.

### *1. Vorschläge der Deutschen Bischofskonferenz*

#### a) Der Pastoralrat

In der Herbstvollversammlung 1967 gibt die Deutsche Bischofskonferenz Empfehlungen zur Errichtung von Priester- und Seelsorgerat.<sup>5</sup> Mit Seelsorgerat ist der Pastoralrat nach CD 27 gemeint. Die Bezeichnung Pastoralrat oder Diözesanpastoralrat, da es sich um einen Pastoralrat auf diözesaner Ebene handelt, setzt sich erst mit der Zeit durch.

Der Pastoralrat soll nach der Vorstellung der Bischofskonferenz den Bischof in Fragen des kirchlichen Heildienstes beraten und unterstützen. Die Mitglieder des Pastoralrates soll der Bischof selbst bestimmen und zwar nach Vorschlägen des Priesterrates und des Diözesanrates. Der Bischof ist von Rechts wegen der Vorsitzende. Er soll den Pastoralrat einberufen und die Tagesordnung bestimmen.

Mit diesen Empfehlungen nimmt die Bischofskonferenz die Vorgaben aus CD 27 voll auf. Der Pastoralrat ist ein auf den Bischof zugeschnittenes Beratungsgremium.

#### b) Der Diözesanrat

Die Deutsche Bischofskonferenz macht auch Vorschläge zur institutionellen Neuordnung des Laienapostolats.<sup>6</sup> Sie beauftragt das Zentralkomitee der deutschen Katholiken mit der Umsetzung der pastoralen Vorschläge in einer Mustersatzung.<sup>7</sup> In der Mustersatzung ist keine verpflichtende Bildung von Diözesanräten vorgesehen, sie bleiben weiterhin fakultativ. Es bleibt immer noch ungeklärt, wer die Diözesanräte einrichten soll. Die Mitglieder der Diözesanräte sollen aus den unteren Ebenen kommen, beispielsweise aus den Dekanatsräten und den katholischen Organisationen. Zusätzlich sollen katholische Persönlichkeiten benannt werden können.

»Aufgabe dieser Räte ist es, entsprechend N. 26 des Dekrets über das Apostolat der Laien, in Beratung oder Unterstützung der jeweiligen Träger des kirchlichen Amtes alle Kräfte des Laienapostolats zu koordinieren, gemeinsame Unternehmungen der Katholiken durchzuführen oder zu unterstützen, Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten und die Arbeit aller Gruppen und Zusammenschlüsse des Laienapostolats zu inspirieren.«<sup>8</sup> Zu diesen Aufgaben kommt in der Mustersatzung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken noch die Beratung des Bischofs und der Diözesanverwaltung hinzu.

#### c) Zusammenfassung

Die Bischofskonferenz empfiehlt 1967 die Einrichtung von Pastoral- und Diözesanräten. Die Vorstellungen zum Pastoralrat halten sich im Rahmen des Konzilsbe-

<sup>5</sup> Veröffentlicht in: NKD 13, 89–91; NKD 44, 68–69; NKD 54, 63–35.

<sup>6</sup> Veröffentlicht in: NKD 13, 93–95 und AfkathKR 136 (1967) 523–525 [Vorschläge Laienapostolat].

<sup>7</sup> Veröffentlicht in: AfkathKR 136 (1967) 525–532.

<sup>8</sup> Vorschläge Laienapostolat I.

schluss. Für den Diözesanrat werden die rudimentären Vorgaben aus AA 26 erweitert. Dabei wird dem Diözesanrat erstmals eine Aufgabe des Pastoralrates zugewiesen, nämlich die Beratung des Bischofs.

## 2. Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland

Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1972–1975) wollte die Verwirklichung der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils in Deutschland fördern.<sup>9</sup> Im Beschluss »Die Verantwortung des gesamten Gottesvolkes für die Sendung der Kirche«<sup>10</sup>, sind sowohl der Pastoralrat als auch der Diözesanrat verpflichtend vorgesehen.

### a) Der Pastoralrat

Die Vorgaben für den Pastoralrat werden weiter ausgestaltet. Die Gemeinsame Synode möchte ihn auf jeden Fall in den Diözesen eingerichtet wissen. Sie sieht ihn als obligatorisch an. Die Zusammensetzung wird näher geregelt. So sollen auf jeden Fall der Generalvikar und der Weihbischof bzw. die Weihbischöfe Mitglieder des Pastoralrates sein. Folgende Aufgaben sieht die Würzburger Synode vor: Mitwirkung bei der Festlegung der Schwerpunkte und Richtlinien für den Heildienst, Koordinierung der seelsorglichen Aktivitäten im Bistum, Festlegung von Grundsätzen für den Einsatz und für die Weiterbildung der im pastoralen Dienst stehenden Personen, Festlegung der pastoralen Grundsätze für die Aufstellung des Haushalts, allgemeine Unterstützung des Bischofs in seinem Leitungsamt, Beratung bei der Errichtung wichtiger diözesaner Ämter, Mitwirkung im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe im Rahmen des jeweils geltenden Rechts, Beratung von Anfragen des Diözesanrates der jeweiligen Diözese, Beratung von Fragen, die auf überdiözesaner Ebene behandelt werden (SB RuV 3.3.10.1)

Der Bischof soll den Vorsitz übernehmen, den Pastoralrat einberufen und die Tagesordnung bestimmen. Die Beschlüsse des Pastoralrates benötigen zur Wirksamkeit ein Gesetz bzw. eine entsprechende Verfügung des Bischofs. Der Pastoralrat kann also allein und aus sich heraus Dritten gegenüber nicht handeln.

### b) Der Diözesanrat

Auch der Diözesanrat soll in den Diözesen verpflichtend eingerichtet werden, zumal, wenn der Bischof dem entsprechenden Beschluss der Gemeinsamen Synode

<sup>9</sup> Vgl. Statut der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland; veröffentlicht in: Bertsch, Ludwig u. a. (Hrsg.), *Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung, Offizielle Gesamtausgabe I*, 3. Auflage Freiburg, Basel, Wien 1976, Art. 1.

<sup>10</sup> Beschluss Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche vom 10. 05. 1976; abgedruckt in: Bertsch, Ludwig u. a. (Hrsg.), *Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung, Offizielle Gesamtausgabe I*, 3. Auflage Freiburg, Basel, Wien 1976, 651–677; abgekürzt SB RuV.

Rechtskraft verliehen hat.<sup>11</sup> Der Diözesanrat soll sich aus Vertretern von Räten und Verbänden sowie aus Einzelpersonen zusammensetzen. Der Bischof selbst ist nicht Mitglied im Diözesanrat, sondern wird durch einen bischöflichen Beauftragten vertreten. Der Diözesanrat soll folgende Aufgaben wahrnehmen: a) die Entwicklungen im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben beobachten und die Anliegen der Katholiken des Bistums in der Öffentlichkeit vertreten; b) Anregungen für das Wirken der Katholiken im Bistum und in der Gesellschaft geben und die in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander abstimmen und fördern; c) zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung nehmen, Anregungen an den Diözesanpastoralrat in diesen Fragen geben sowie den Bischof und den Diözesanpastoralrat beraten; d) gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholiken des Bistums vorbereiten und durchführen; e) die Mitglieder für den Diözesanpastoralrat ... wählen, f) Die Vertreter des Bistums in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken wählen und die Anliegen und Aufgaben der Katholiken des Bistums auf überdiözesaner Ebene wahrnehmen. (SB RuV 3.4.2)

Der Diözesanrat soll durch die Diözese finanziert werden. Er bindet durch seine Beschlüsse niemanden.

### c) Zusammenfassung

Nach den Beschlüssen der Würzburger Synode müssen Pastoralrat und Diözesanrat eingerichtet werden. Die Aufgaben sind für den Pastoralrat die Beratung der pastoralen Angelegenheiten der Diözese und für den Diözesanrat die Förderung der apostolischen Tätigkeit und die Koordination des Laienapostolats. Beide Räte sollen den Bischof beraten, der jedoch jeweils eine unterschiedliche Stellung einnimmt. Im Pastoralrat ist der Bischof integraler Bestandteil, während er an der Arbeit des Diözesanrates nicht direkt teilnimmt.

## III. Der CIC von 1983

1983 erließ der universalkirchliche Gesetzgeber ein neues Gesetzbuch für die lateinische Kirche. Dieses Gesetzbuch, der *Codex Iuris Canonici*, erhebt selbst den Anspruch, die Anregungen des Konzils in Recht zu übersetzen. Im Folgenden soll dargestellt werden, wie die Anregungen aus AA 26 und CD 27 aufgenommen wurden.<sup>12</sup>

Der Codex regelt den Pastoralrat in den cc. 511–514 im Buch über das Volk Gottes. Er ordnet ihn unter der Überschrift die Innere Ordnung der Teilkirchen ein.

<sup>11</sup> Wie in den (Erz-) Diözesen Bamberg, Hildesheim, Freiburg, Fulda, München Passau, Rottenburg-Stuttgart und Mainz; unter Vorbehalt nach Beratung erlassener Weisung sind in folgenden Diözesen die Beschlüsse veröffentlicht: Essen, Speyer, Trier und Würzburg. In folgenden (Erz-) Diözesen wurde der Beschluss nur veröffentlicht: Aachen, Augsburg, Eichstätt, Limburg, Münster, Osnabrück, Paderborn, Berlin, Köln und Regensburg.

<sup>12</sup> Vgl. die ausführliche Untersuchung der Umsetzung in: Künzel, Heike, *Apostolatsrat und Diözesanpastoralrat. Geschichte, kodikarische Vorgaben und Ausgestaltung in Deutschland*. BzMK 36, Essen 2002.

Der Pastoralrat ist fakultativ. Ob er eingerichtet wird oder nicht, entscheidet der Bischof. Wenn die Verhältnisse in der Diözese einen Pastoralrat anraten, soll der Bischof ihn einrichten. Er ist jedoch frei, dies zu tun oder zu lassen.<sup>13</sup>

Der lateinischen Begriff *consilium* bedeutet soviel wie Rat im Sinne von jemandem einen Rat erteilen. Der Codex kennt verschiedene Räte auf der diözesanen Ebene, den Priesterrat, den Vermögensverwaltungsrat und eben auch den Pastoralrat. Alle Räte auf der diözesanen Ebene sollen den Bischof beraten, ihm bei seiner Aufgabe zur Seite stehen. Die Leitung der Diözese muss der Bischof aber allein verantworten. Deshalb kann der Pastoralrat den Bischof rechtlich nicht durch Beschlüsse binden.

Die Besonderheit des Pastoralrates ist seine Zusammensetzung in Kombination mit der Aufgabenumschreibung. Im Pastoralrat sind Gläubige aus der gesamten Diözese vertreten, die die Zusammensetzung der Gläubigen in der Diözese widerspiegeln sollen (c. 512 § 2). Sie sollen nach Möglichkeit nicht im Dienst des Bischofs stehen. So wird eine externe und unabhängige Beratung des Bischofs gesichert. Der Pastoralrat soll den Bischof in den Seelsorgeangelegenheiten der Diözese beraten. Diese Aufgabenumschreibung ist sehr weit formuliert. Der Bischof braucht sich nicht auf bestimmte Aspekte zu beschränken, wenn er den Pastoralrat um Rat bittet.

Der Codex gibt in c. 511 einen Dreischritt vor, wie der Pastoralrat seine Arbeit angehen soll: Der Pastoralrat soll eine Situationsanalyse erstellen, er soll Argumentationen aufbauen, wie ein Handeln aussehen könnte und dabei unterschiedliche Modelle durchdenken. Als Ergebnis soll der Pastoralrat dem Bischof eine Handlungsoption präsentieren, die ihm als die geeignetste erscheint.<sup>14</sup>

Neben der Beratung des Bischofs muss der Pastoralrat gemäß c. 443 § 5 Teilnehmer am Provinzialkonzil und gemäß c. 463 § 1 n. 5 Teilnehmer an der Diözesansynode bestimmen, wenn diese beiden Versammlungen einberufen werden.

Der Bischof nimmt im Pastoralrat eine besondere Position ein. Er entscheidet, ob ein Pastoralrat eingerichtet wird oder nicht. Er führt auch den Vorsitz, wenn er den Pastoralrat einberufen hat (c. 514 § 1). Er bestimmt allein über die Veröffentlichung der Ergebnisse der Beratungen (c. 514 § 1).

Der Bischof ist Voraussetzung für den Pastoralrat. Wenn in einer Diözese kein Bischof da ist, kann auch kein Bischof beraten werden. Wenn der Bischof fehlt, kann der Pastoralrat seine Aufgabe nicht erfüllen und wird von Rechts wegen aufgelöst (c. 513 § 2).

Der Pastoralrat kann kurz definiert werden als ein Beratungsgremium des Bischofs in pastoralen Fragen, das aus Gläubigen der Diözese zusammengesetzt ist.

Einen Diözesanrat sieht der Codex nicht vor.<sup>15</sup>

#### *IV. Pastoral- und Diözesanräte in den deutschen Diözesen*

Es gibt keine bundesweit einheitliche Regelung für die Diözesan- und Pastoralräte, sondern jede Diözese hat eine eigene Regelung. In 15 der 27 deutschen Diözesen

<sup>13</sup> Vgl. Künzel, Apostolatsrat, 94–96.

<sup>14</sup> Vgl. Künzel, Apostolatsrat, 103–106.

<sup>15</sup> Zur möglichen Einordnung der bestehenden Diözesanräte vgl. Künzel, Apostolatsrat, 228–234.

bestehen sowohl ein Pastoralrat als auch ein Diözesanrat.<sup>16</sup> Acht Diözesen haben einen Diözesanrat, aber keinen Pastoralrat<sup>17</sup>, eine Diözese, nämlich das Erzbistum Hamburg, hat einen Pastoralrat aber keinen Diözesanrat. In Limburg und in Rottenburg-Stuttgart<sup>18</sup> existieren Räte, die weder reine Diözesan- noch reine Pastoralräte sind.

Bis in die Wortwahl hinein vergleichbar sind die unterschiedlichen Regelungen dadurch, dass sich einige Satzungen an die Formulierungsvorschläge der Würzburger Synode oder der Deutschen Bischofskonferenz halten. Im Folgenden sollen Aufgaben, Kompetenzen und die Stellung des Bischofs in beiden Rätetypen betrachtet werden. Der exemplarischen Darstellung liegen für die Pastoralräte die Statuten und Satzungen der Erzdiözesen Bamberg<sup>19</sup>, Hamburg<sup>20</sup> und Paderborn<sup>21</sup>, für die Diözesanräte die Statuten und Satzungen der Diözesen Aachen<sup>22</sup>, Augsburg<sup>23</sup> und Görlitz<sup>24</sup> zugrunde.<sup>25</sup>

### 1. Der Pastoralrat

Pastoralräte bestehen in 16 deutschen Diözesen. Die Formulierung ihrer Aufgaben in den Satzungen übernehmen die Aufgabenformulierung der Gemeinsamen Synode zumeist wörtlich, manchmal auch nur sinngemäß. Die in den Satzungen genannten Aufgaben des Pastoralrates können so zusammengefasst werden: allgemeine Beratung des Bischofs, Beratung bei der Errichtung wichtiger diözesaner Ämter, Mitwirkung bei der Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe im Rahmen des jeweils geltenden Rechtes, Beratung von Anträgen und Anfragen des Diözesanrates, sowie Beratung von Fragen, die auf überdiözesaner Ebene behandelt werden.

Die Beratung des Bischofs nimmt einen großen Anteil ein, verschiedene Formulierungen drücken dies aus: Zum Beispiel Mitwirkung bei der Festlegung der

<sup>16</sup> Das sind die (Erz-) Diözesen Aachen, Augsburg, Bamberg, Berlin, Dresden – Meißen, Eichstätt, Essen, Freiburg, Fulda, Köln, Mainz, Münster, Speyer, Trier und Würzburg.

<sup>17</sup> Das sind die (Erz-) Diözesen Erfurt, Görlitz, Hildesheim, Magdeburg, München und Freising, Osnabrück, Passau und Regensburg.

<sup>18</sup> Vgl. Geier, Michael, Das Rottenburger Modell. Eine kirchenrechtliche Untersuchung über das Rätensystem der Diözese Rottenburg – Stuttgart, Tübingen 1998.

<sup>19</sup> Der Erzbischof von Bamberg, Elmar Maria Kredel, Satzung für den Diözesanpastoralrat im Erzbistum Bamberg vom 01. 03. 1979 in der Fassung vom 03. 03. 1988, Typoskript [Satz DPR-BA].

<sup>20</sup> Der Erzbischof von Hamburg, Ludwig Averkamp, Satzung des Diözesanpastoralrates im Erzbistum Hamburg vom 07. 05. 1997; in: Kirchliches Amtsblatt des Erzbistums Hamburg 3 (1997) 84–86 [Satz DPR-HH].

<sup>21</sup> Der Erzbischof von Paderborn, Johannes Joachim Degenhardt, Regelung des Diözesantages vom 15. 02. 1986 in der Fassung vom 23. 07. 1998; in: Kirchliches Amtsblatt für das Erzbistum Paderborn 129 (1986) 47–48 und 141 (1998) 87 [R DT–PB].

<sup>22</sup> Der Bischof von Aachen, Klaus Hemmerle, Satzung des Diözesanrates vom 23. 12. 1993; in: Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen. Amtsblatt des Bistums Aachen 64 (1994) 4–6 [Satz DR–AC].

<sup>23</sup> Der Bischof von Augsburg, Viktor Josef Dammertz, Satzung für den Diözesanrat der Katholiken im Bistum Augsburg vom 8. 12. 1996; in: Amtsblatt für die Diözese Augsburg 106 (1996) 530–536 [Stat DR–A].

<sup>24</sup> Der Bischof von Görlitz, Rudolf Müller, Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Görlitz vom 14. 03. 1996; in: Amtsblatt 1996 Nr. 55 [Satz DR–GÖ].

<sup>25</sup> Eine vollständige Analyse aller Satzungen und Statuten der Diözesanräte und Pastoralräte in Deutschland bietet Künzel, Apostolatsrat, 123–153; 185–234.

Schwerpunkte und Richtlinien für den Heildienst<sup>26</sup>, Koordinierung der seelsorglichen Aktivitäten des Bistums<sup>27</sup>, Festlegung von Grundsätzen für den Einsatz und die Weiterbildung der im pastoralen Dienst stehenden Personen<sup>28</sup>, oder Festlegung der pastoralen Grundsätze für die Erstellung des Haushalts<sup>29</sup>. Die Formulierung »allgemeine Unterstützung des Bischofs in seinem Leitungsamt«<sup>30</sup> ist als übergreifende Aufgabe des Pastoralrates zu verstehen, die sicherstellen soll, dass alle Fragen dort behandelt werden können.

Die Beratung bei der Errichtung wichtiger diözesaner Ämter<sup>31</sup> betrifft wieder die Beratung in pastoralen Fragen, wenn mit »Ämter« Planstellen gemeint sind, etwa Referenten in der Jugendseelsorge. Ausdrücklich wird in den Satzungen nur die Beratung bei der Errichtung der Ämter genannt. Eine entsprechende Beratung bei Abschaffung solcher Ämter fehlt in den Satzungen, ist aber in der heutigen Zeit und der derzeitigen Situation mit knapper werdenden Mitteln unverzichtbar.

Eine Mitwirkung bei der Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe »im Rahmen des jeweils geltenden Rechtes«<sup>32</sup> ist schon deshalb problematisch, weil das geltende Recht eine solche Mitwirkung gar nicht vorsieht. Die Mitwirkung bei der Bestellung des Diözesanbischofs ist auch praktisch unmöglich, da der Pastoralrat mit Eintritt der Sedisvakanz erlischt (c. 513 § 2). Die hinter dieser Aufgabe zu vermutende Absicht, nämlich den Pastoralrat als Vertretungsorgan der Diözesanen Dritten gegenüber zu stilisieren, widerspricht der kodikarischen Konzeption.

Weiter wird dem Pastoralrat in vielen Diözesen die Beratung von Anträgen und Anfragen des Diözesanrates<sup>33</sup> zugeschrieben. Diese Aufgabe kann er im Grunde genommen nur dann wahrnehmen, wenn der Bischof sie zuweist, was aber mit der Festlegung in der Satzung als gegeben angesehen werden dürfte.

Auch die Beratung von Fragen, die auf überdiözesaner Ebene behandelt werden<sup>34</sup> ist genau genommen keine Aufgabe des Pastoralrates, da er sich mit den pastoralen Fragen auf diözesaner Ebene beschäftigen soll. Möglich ist jedoch eine Beratung des Bischofs in diesen Fragen, wenn die Diözese auch betroffen ist, das heißt eine universalkirchlich relevante Frage angesprochen ist, die konkrete Auswirkungen auf die Diözese hat.

Grundsätzlich kommt dem Pastoralrat nur ein Beratungsrecht zu. Einzig in der Diözese Münster hat sich der Bischof bei der Besetzung wichtiger diözesaner Lei-

<sup>26</sup> SB RuV 3.3.1 a). So wörtlich Satz DPR-BA § 2 II a; Stat DPR-PB § 1 II a. Andere Formulierung in Satz DPR-HH § 2 Nr. 4.

<sup>27</sup> SB RuV 3.3.1 b). So wörtlich Satz DPR-BA § 2 II b; Stat DPR-PB § 1 II b. Andere Formulierung in Satz DPR-HH § 2 III.

<sup>28</sup> SB RuV 3.3.1 c). So wörtlich Satz DPR-BA § 2 II c; Stat DPR-PB § 1 II c. Andere Formulierung in Satz DPR-HH § 2 V.

<sup>29</sup> SB RuV 3.3.1 d). So wörtlich Satz DPR-BA § 2 II d; Stat DPR-PB § 1 II d. Andere Formulierung in Satz DPR-HH § 2 VI.

<sup>30</sup> SB RuV 3.3.1 e). So wörtlich Satz DPR-BA § 2 II e; Satz DPR-HH § 2 I; Stat DPR-PB § 1 II e.

<sup>31</sup> SB RuV 3.3.1 f). So wörtlich Satz DPR-BA § 2 II f; Stat DPR-PB § 1 II f.

<sup>32</sup> SB RuV 3.3.1 g). So wörtlich Satz DPR-BA § 2 II g; Stat DPR-PB § 1 II g.

<sup>33</sup> SB RuV 3.3.1 h). So wörtlich Satz DPR-BA § 2 II h.

<sup>34</sup> SB RuV 3.3.1 i). So wörtlich Satz DPR-BA § 2 II i; Stat DPR-PB § 1 II i. Andere Formulierung in Satz DPR-HH § 2 VIII.

tungsämter, mit Ausnahme des Generalvikars, an eine Zustimmung des Pastoralrates gebunden. Die »Zustimmung« ist dabei als Nicht-Ablehnung ausgestaltet: Wenn 2/3 der Pastoralratsmitglieder gegen einen Personalvorschlag ein Veto einlegen, wird der Bischof diese Stelle nicht mit diesem Bewerber besetzen.

Wie der Bischof mit den Beschlüssen des Pastoralrates umgehen soll, ist unterschiedlich geregelt. Dabei gibt es zwei Grundmodelle: Entweder beschließt der Pastoralrat frei und der Bischof erklärt hinterher, was er mit einem Beschluss zu tun gedenkt. Oder der Bischof ist in der Phase der Entscheidungsfindung so beteiligt, dass er erklärt, dass er einen Beschluss nicht annehmen kann.<sup>35</sup> Erklärt der Bischof, dass er einen Beschluss nicht annehmen kann, kann dieser Beschluss so vom Pastoralrat nicht gefällt werden. Diese Konstruktion wahrt zwar nach außen hin die Harmonie im Pastoralrat. Sie ist jedoch inkonsequent, wenn man bedenkt, dass der Bischof vom Pastoralrat beraten und nicht rechtlich gebunden wird (c. 514 § 1).

Die Stellung des Bischofs, das ist in den vorhergehenden Ausführungen bereits angeklungen, ist verhältnismäßig stark. Ohne den Bischof gibt es keinen Pastoralrat. Das betrifft die faktische Existenz, aber auch die tatsächliche Arbeit, da der Bischof das Recht zur Einberufung des Pastoralrates hat. Er kann – je nach Satzung – sogar Beschlüsse des Pastoralrates verhindern. Auch für die Veröffentlichung der Beratungen ist der Bischof allein zuständig (c. 514 § 1).

Die Wirksamkeit der Arbeit des Pastoralrates in der Diözese ist abhängig davon, wie der Bischof die Beratung des Pastoralrates annimmt. Außerdem ist die Zusammensetzung für die Wirkung des Pastoralrates wichtig. In einigen Diözesen treffen sich im Pastoralrat Vertreter aus allen anderen diözesanen Gremien, und der Pastoralrat wird so eine Art Übergremium. Er dient dann als Knotenpunkt der Arbeit der verschiedenen diözesanen Gremien. Das ist zwar universalrechtlich nicht vorgesehen, aber eine mögliche Ausgestaltungsform.<sup>36</sup>

## 2. Der Diözesanrat

Diözesanräte bestehen in 26 der 27 deutschen Diözesen. Nur das Erzbistum Hamburg kennt keinen Diözesanrat, sondern nur einen Pastoralrat, in dem ein gesellschaftspolitischer Ausschuss die Aufgaben des Diözesanrates wahrnimmt. De facto tritt dieser Ausschuss jedoch nur zusammen, um die Vertreter des Rates in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu wählen.

In den meisten deutschen Diözesen heißt Diözesanrat auch Diözesanrat. In den Diözesen Erfurt und Mainz firmiert er unter dem Titel Katholikenrat, in der Diözese Münster wird der Diözesanrat als Diözesankomitee bezeichnet und in der Erzdiözese Paderborn als Diözesantag. Allen Gremien gemeinsam ist, dass der Codex Iuris Canonici sie nicht kennt. Sie sind allesamt diözesane Eigengewächse.

Die Diözesanräte sehen ihre Grundlage im Laiendekret und den Beschlüssen der Würzburger Synode. Sie sehen sich als »vom Bischof anerkanntes Organ im Sinne

<sup>35</sup> Das ist in den Erzdiözesen Hamburg und Freiburg und in der Diözese Trier der Fall.

<sup>36</sup> Einen Vorschlag zur Ausgestaltung des Pastoralrates unterbreitet Künzel, Apostolatsrat, 243–252.

von AA 26<sup>37</sup>, und sie fällen Beschlüsse »in eigener Verantwortung«<sup>38</sup>. Das impliziert, dass keine Bindung an Dritte gegeben ist und die Autorität, mit der Beschlüsse gefällt werden, nur aus der Eigenkompetenz der Diözesanräte kommt.

Allgemein können die Aufgaben der Diözesanräte so umschrieben werden: Förderung apostolischer und karitativer Tätigkeit sowie Verwirklichung des Weltauftrages der Laien. Im Detail sind die Aufgaben unterschiedlich formuliert. Dabei werden zwei Bereiche abgedeckt: Einmal der innerkirchliche Bereich und dann der Bereich, der Kirche und Gesellschaft gleichermaßen betrifft.

Nach den Vorgaben der Statuten soll im innerkirchlichen Rahmen der Diözesanrat den Bischof<sup>39</sup> und die Diözesanverwaltung beraten<sup>40</sup>, die im Rat zusammengesetzten Räte und Verbände<sup>41</sup> sowie das Laienapostolat allgemein koordinieren<sup>42</sup>, den Weltauftrag der Laien<sup>43</sup> und die apostolische Tätigkeit fördern<sup>44</sup>, Initiativen<sup>45</sup> und Veranstaltungen<sup>46</sup> von Katholiken vorbereiten und durchführen, Anregungen und Stellungnahmen zum kirchlichen Leben abgeben<sup>47</sup>, Anliegen und Aufgaben der Katholiken auf überdiözesaner Ebene wahrnehmen<sup>48</sup> sowie Vertreter in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken wählen<sup>49</sup>.

Er soll Anregungen und Stellungnahmen zum staatlichen Leben geben<sup>50</sup> und die Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit vertreten<sup>51</sup>.

Der Diözesanrat ist aus Vertretern der Vereinigungen und Vertretern der nächstunteren Ebene, der Dekanatsräte, zusammengesetzt.<sup>52</sup>

Dem Diözesanrat kann das universalkirchliche Recht keine Kompetenzen zugestehen, weil es den Diözesanrat gar nicht kennt. Damit kann der Diözesanrat mit seinen Beschlüssen nur diejenigen binden, die sich binden lassen, das heißt, die dem Diözesanrat Kompetenzen eingeräumt haben. Aus sich heraus hat der Diözesanrat anderen gegenüber keine Kompetenzen. Auch der Bischof und die Diözesanverwaltung können nur beraten werden, wenn sie dieser Beratung zustimmen.

Der Diözesanrat ist vom Bischof relativ unabhängig. Der Bischof ist weder Mitglied im Diözesanrat, noch notwendig zu seiner Entstehung. Viele Diözesanräte wünschen jedoch eine Mitwirkung des Bischofs bei Satzungsgebung und Satzungs-

<sup>37</sup> Satz DR-AC § 1 II; Stat DR-A § 1 I; Satz DR-GÖ § 1 I 2.

<sup>38</sup> Satz DR-AC § 1 III; Stat DR-A § 1 I; Satz DR-GÖ 1 III 1.

<sup>39</sup> Satz DR-AC § 2 f; Stat DR-A § 2 b; Satz DR-GÖ § 2 Nr. 1.

<sup>40</sup> Satz DR-AC § 2 f; Stat DR-A § 2 b.

<sup>41</sup> Satz DR-AC § 2 e; Satz DR-GÖ § 2 Nr. 2.

<sup>42</sup> Satz DR-AC § 1 II; Stat DR-A § 1 I; Satz DR-GÖ § 1 II 1.

<sup>43</sup> Stat DR-A § 1 I.

<sup>44</sup> Satz DR-AC § 1 II; Stat DR-A § 1 I. Förderung des Laienapostolats: Satz DR-GÖ § 1 II 1.

<sup>45</sup> Satz DR-AC § 2 c; Stat DR-A § 2 d (Entwicklung oder Aufgreifen der Initiativen der Katholiken); Satz DR-GÖ § 2 Nr. 5.

<sup>46</sup> Satz DR-AC § 2 c; Stat DR-A § 2 d; Satz DR-GÖ § 2 Nr. 5.

<sup>47</sup> Stat DR-A § 2 c.

<sup>48</sup> Satz DR-AC § 2 h; Satz DR-GÖ § 2 Nr. 4.

<sup>49</sup> Satz DR-AC §§ 2 h, 5 VII; Stat DR-A §§ 2 g, 5 V; Satz DR-GÖ §§ 2 IV, 5 IV.

<sup>50</sup> Satz DR-AC § 2 a; Stat DR-A § 2 c.

<sup>51</sup> Satz DR-AC § 2 d; Stat DR-A § 2 a.

<sup>52</sup> Satz DR-AC § 1 I; Satz DR-GÖ § 1 I 1.

änderung. In der Diözese Aachen hat der Bischof die Satzung des Diözesanrates genehmigt und in Kraft gesetzt, in der Diözese Augsburg wurden die Statuten in Kraft gesetzt und in der Diözese Görlitz genehmigt.<sup>53</sup> Damit geben die Diözesanräte dem Bischof gewisse Einflussmöglichkeiten. Weitere Einflussmöglichkeiten ergeben sich durch die Finanzierung der Diözesanräte aus dem Diözesanhaushalt. Zusätzlich entsendet der Bischof einen bischöflichen Berater oder Assistenten in den Diözesanrat, der zumeist die Aufgabe hat, den Kontakt zwischen Bischof und Diözesanrat zu halten, die Anliegen des Bischofs in den Diözesanrat einzubringen und in theologischen und geistlichen Fragen zu beraten.<sup>54</sup>

Zusammenfassend kann der Diözesanrat als Versammlung von Personen bezeichnet werden, die die Anliegen der sie entsendenden Räte und Vereinigungen in Kirche und Gesellschaft vertreten wollen.

### 3. Zusammenfassung

Beim Vergleich von Pastoralrat und Diözesanrat fällt auf, dass beide teilweise identische Aufgaben haben. Der Kernbereich der Überschneidung ist die Beratung des Bischofs. Die Kompetenz des Pastoralrates liegt in der Beratung des Bischofs, er hat keine weiter gehenden Befugnisse. Der Diözesanrat kann nur diejenigen beraten und für diejenigen handeln, die ihm entsprechende Kompetenzen zugestanden haben. Dem Diözesanrat stehen aus dem universalkirchlichen Recht keine Kompetenzen zu. Die Stellung des Bischofs ist unterschiedlich: Der Pastoralrat ist ein Rat des Bischofs und ohne ihn undenkbar, der Diözesanrat hingegen ist unabhängig vom Bischof. Beide Räte haben ihren Platz in der Diözese und ihre eigenen Möglichkeiten zum Heil der Menschen beizutragen.

<sup>53</sup> Satz DR-AC § 11 I; Stat DR-A § 14 S 1; Satz DR-GÖ § 11 II 1.

<sup>54</sup> Vgl. Künzel, Apostolatsrat, 221-223.